

ECO

AUSTRIA

INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Mai 2021

POLICY BRIEF

**Insolvenzüberhang und Anteil an Unternehmen mit
strukturell negativem Eigenkapital nach
der COVID-19 Pandemie**

POLICY BRIEF

Insolvenzüberhang und Anteil an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital nach der COVID-19 Pandemie

*Monika Köppl-Turyna, Philipp Koch und Wolfgang Schwarzbauer,
EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung*

Mai 2021

Datenstand: 6. Mai 2021

1. Hintergrund und Motivation

Die COVID-19 Pandemie hat aufgrund nationaler und internationaler Eindämmungsbestrebungen erhebliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaft. Unternehmen weltweit sind in einem zunehmenden Maße von einem höheren Insolvenzrisiko bedroht, weil der ökonomische Schock des letzten Jahres aufgrund des Einbruchs der tatsächlichen und erwarteten Umsatzentwicklung die Bewertung der Aktiva von Unternehmen verringerte und gewährte Kreditgarantien und neue Kreditlinien die Verschuldung weiter steigen ließen. Auch die österreichische Wirtschaft war von internationalen Entwicklungen und nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stark negativ betroffen. Laut Statistik Austria hat sich das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 um 6,6 Prozent verringert. Gemäß aktuellen Prognosen bessern sich zwar die Wirtschaftsaussichten, jedoch wird das Vorkrisenniveau erst Ende 2022 erreicht.

Um diesem Wirtschaftseinbruch entgegenzutreten, hat die Bundesregierung umfangreiche Gegenmaßnahmen in Höhe von insgesamt 49,6 Mrd. Euro beschlossen. Diese hatten das Ziel, Einkommen zu stützen, Verluste einzudämmen und Liquidität sicherzustellen. Auch wurde die Insolvenzanmeldepflicht bis zumindest Juni 2021 ausgesetzt. Vor allem letztgenannte Maßnahme hatte die Konsequenz, dass die Zahl der Insolvenzen laut Daten des KSV1870 im Jahresvergleich um 40 Prozent gesunken ist, anstatt angesichts des dramatischen Wirtschaftseinbruchs stark anzusteigen. Auch im Jahr 2021 liegen die Insolvenzanmeldungen noch deutlich unter Vorkrisenniveau.

Vor diesem Hintergrund wird befürchtet, dass die Zahl der Insolvenzen deutlich steigen wird, nachdem die Aussetzung der Insolvenzanmeldepflicht wieder aufgehoben wird und sich der Insolvenzüberhang materialisiert. Zudem kann die Aussetzung der Insolvenzanmeldepflicht auch mittelfristig dazu führen, dass die Zahl langfristig nicht überlebensfähiger Unternehmen deutlich steigt. Dies ist zum einen bedenklich, da diese Unternehmen tendenziell wenig investieren und damit ein geringeres Produktivitätswachstum aufweisen. Weiters absorbieren diese Unternehmen Kapital, das eigentlich produktiveren volkswirtschaftlichen Verwendungszwecken zugeführt werden könnte, da Banken versuchen, ihre eingegangenen Verpflichtungen gegenüber diesen Unternehmen nicht abzuschreiben, sondern durch immer neue Kredite am Leben zu halten. Dies führt letztendlich dazu, dass das gesamtwirtschaftliche Produktivitätswachstum der Volkswirtschaft geringer ausfällt als es potenziell möglich wäre.

Der vorliegende Policy Brief basiert auf einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Erstens werden potenzielle Nachholeffekte bei Unternehmensinsolvenzen abgeschätzt. Zudem wird eine Annäherung des Anteils an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital in Österreich aktuell und nach der COVID-19-Krise vorgenommen. Auf Basis dessen, stellt sich die Frage, was notwendig wäre, um die Entstehung beziehungsweise das Weiterbestehen dieser Unternehmen in Österreich in Normalzeiten zu bremsen oder gar zu verhindern. In diesem Kontext werden kurzfristige Maßnahmen ebenso diskutiert wie mittel- bis langfristige Maßnahmen. Hierzu zählen etwa die

Verbesserung der Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen, die Stimulierung der Investitionstätigkeit sowie die effiziente Gestaltung österreichischer Insolvenzregeln.

2. Abschätzung des Insolvenzüberhangs

In Österreich kam es im vergangenen Jahr laut KSV1870¹ zu einem Rückgang bei den Unternehmensinsolvenzen in Höhe von knapp 40 Prozent.² Die maßgeblichen Treiber waren einerseits die Aussetzung der Insolvenzanmeldepflicht und andererseits staatliche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und private Haushalte.

Gemäß eigenen Schätzungen wäre im Jahr 2020 auf Basis des BIP-Rückgangs ein Insolvenzanstieg von 34,4 Prozent im Vergleich zu 2019 zu erwarten gewesen (rund 6.840 Insolvenzen)³. Vor dem Hintergrund der tatsächlich eingetretenen Insolvenzen entspricht der geschätzte Insolvenzüberhang aufgrund des BIP-Einbruchs von 6,6 Prozent im Jahr 2020 rund 3.791 zusätzlichen Insolvenzen. Der Großteil dieser Differenz ist mit dem Konsumrückgang verbunden und ein kleinerer Teil mit dem Rückgang der Investitionen. Die Ausweitung der Staatsausgaben dürften den potenziellen Anstieg der Insolvenzen hingegen gedämpft haben.

Diese Schätzung berücksichtigt sämtliche BIP-wirksamen Maßnahmen im Jahr 2020. Allerdings wäre ohne die gesetzten Maßnahmen der Anstieg der Insolvenzen deutlich höher ausgefallen. Beinahe alle Maßnahmen – mit Ausnahme der Lockdowns – konnten den potenziellen Insolvenzanstieg dämpfen, insbesondere das Aussetzen der Insolvenzanmeldepflicht. Viele der Maßnahmen ließen nicht nur das Insolvenzrisiko in einzelnen Branchen sinken, sondern wirkten auf alle Branchen. So steigerten die Lockdowns einerseits die Insolvenzwahrscheinlichkeit für jene Branchen ganz besonders, die unmittelbar davon betroffen waren. Dies gilt im Speziellen für den rein stationären Handel, die Gastronomie und den Tourismus, körpernahe Dienstleistungen, Kunst, Kultur und die Freizeitwirtschaft. Indirekt haben sich die Schließungen auch auf zentrale Lieferketten von Unternehmen in den direkt betroffenen Branchen ausgewirkt. Eben jenen direkt und indirekt stark betroffenen Branchen wurde mit den Umsatzerlösen, aber auch dem Wirtschaftspaket oder den Kreditgarantien der Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) spezifisch geholfen.

Die Krise wirkte jedoch unterschiedlich stark auf die einzelnen Branchen. Die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, die Immobilienwirtschaft, IKT-Dienstleistungen und der öffentliche Bereich im erweiterten Sinn konnten moderate Zuwächse der Wertschöpfung verzeichnen. Demgegenüber stehen alle anderen Branchen, die zum Teil sehr stark betroffen waren. Einerseits verzeichneten die Bauwirtschaft und die Land- und Forstwirtschaft verhältnismäßig kleine Rückgänge, während vor allem die Beherbergung und Gastronomie, aber auch sonstige (wirtschaftliche) Dienstleistungen und die Verkehrswirtschaft massive Einbrüche ihrer Wertschöpfung verzeichneten. Die Unternehmen in der Beherbergung und Gastronomie verzeichneten etwa einen realen Wertschöpfungsrückgang von mehr als einem Drittel, zumal

¹ KSV1870, Firmenpleiten zeigen nicht den tatsächlichen Zustand der Wirtschaft. Pressemitteilung vom 7.1.2021.

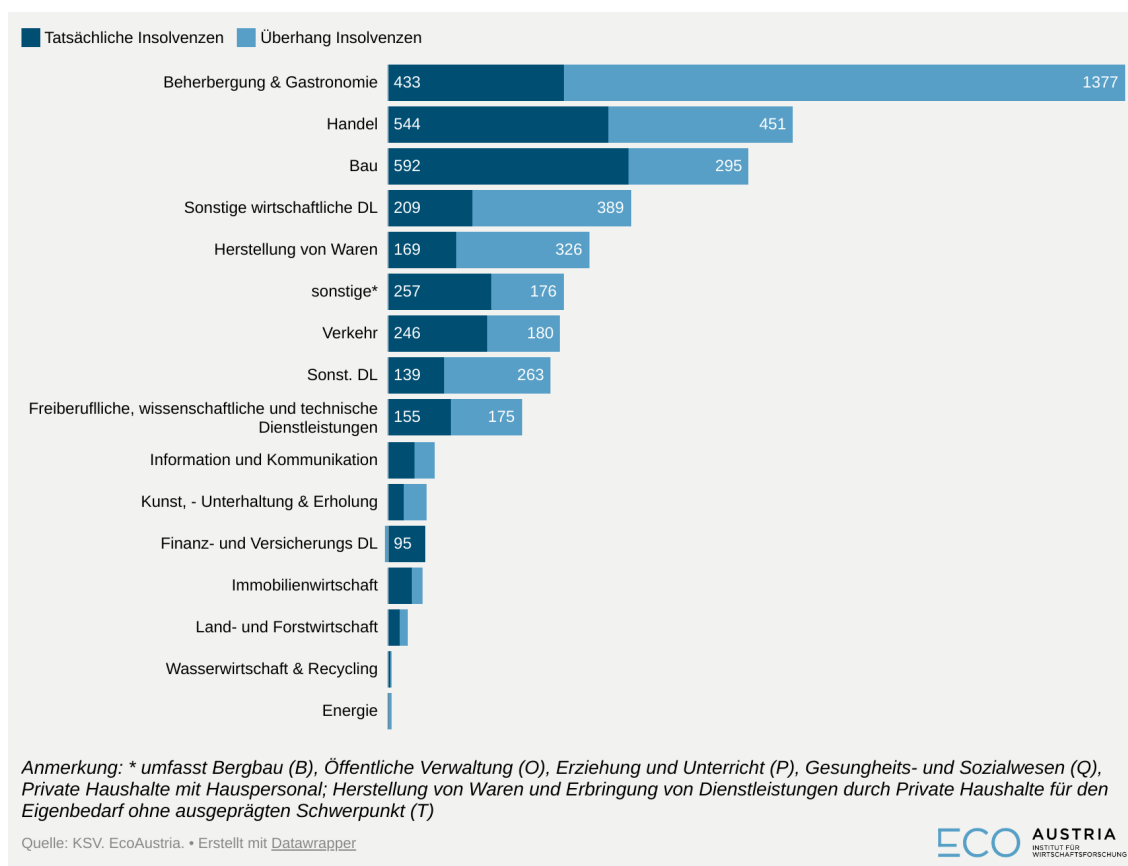
² Insolvenzdaten der Creditreform zeigen einen leicht stärkeren Rückgang um 40,7 Prozent im Jahr 2020 (vgl. Creditreform Wirtschaftsforschung 2021).

³ Dieses Ergebnis ist vergleichbar mit verwandten Untersuchungen, wie in der zugrundeliegenden Studie dargelegt wird.

diese auch am direktesten von der Beschränkung der Reisefreiheit innerhalb Österreichs und der Europäischen Union sowie den nationalen und internationalen Lockdownmaßnahmen betroffen waren. Auch der Handel war zum Teil von Lockdowns betroffen, und zwar in mehrfacher Hinsicht. So wurde der Lebensmitteleinzelhandel niemals geschlossen. Demgegenüber steht der restliche Handel, der mehrere Monate schließen musste. Weiters umfasst diese Branchengruppe auch den reinen Online-Handel, der klarer Profiteur im Jahr 2020 war. Zu guter Letzt beinhaltet der Handel auch den Großhandel, der in enger Verbindung zum Einzelhandel und zur Industrie steht und dementsprechend auch in unterschiedlicher Weise negativ und positiv betroffen war. Alles in allem ergibt sich so vor diesem Hintergrund für den Handel eine unterdurchschnittliche Betroffenheit in Höhe eines Wertschöpfungsrückgangs von rund 5,6 Prozent gegenüber 2019.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlich starken Branchenbetroffenheit und der verfügbaren Daten des KSV1870 für 2020 wird im Rahmen der Studie der branchenspezifische Insolvenzüberhang ermittelt (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Tatsächliche Insolvenzen und Insolvenzüberhang 2020, nach Branchengruppen



Aufgrund der starken Betroffenheit von Lockdown-Maßnahmen und Einschränkungen der Reisefreiheit im Zuge der Pandemiebekämpfung entfällt die größte Zahl an potenziellen Insolvenzen im Jahr 2020 auf die Beherbergung und Gastronomie. Zu den 433 tatsächlichen Insolvenzen kämen auf Basis des Modells 1.380 zusätzliche, nicht erfolgte Insolvenzen. Ebenso stark betroffen von Lockdowns ist die Handelsbranche: Zu den im Jahr 2019 eingetretenen 544

Insolvenzen würden noch rund 450 zusätzlich kommen. An dritter Stelle folgt die Bauindustrie, die im Allgemeinen durch eine hohe Zahl an jährlichen Insolvenzen gekennzeichnet ist. So entfielen allein auf diese Branche mit 592 Insolvenzen die meisten tatsächlich gemeldeten Insolvenzen im Jahr 2020, der geschätzte Überhang beläuft sich auf 295 Insolvenzen. Wie aufgrund der Entwicklung der Wertschöpfung zu vermuten ist, kommen an vierter Stelle die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit einem Insolvenzüberhang von rund 390 zu erwartenden Insolvenzen. An fünfter Stelle folgt schließlich die Herstellung von Waren. Diese ist zwar von den Maßnahmen nicht direkt stark betroffen, jedoch ergeben die Schätzungen eine starke konjunkturelle Abhängigkeit. Angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs im Jahr 2020 ist daher nicht verwunderlich, dass auf diese Branchengruppe ein relativ starker geschätzter Insolvenzüberhang von rund 326 Insolvenzen entfällt. Auch in der Kunst, Unterhaltung und Erholung ist in relativem Maße ein hoher geschätzter Insolvenzüberhang zu beobachten.

Eine weitere Maßnahme, die sich im Jahr 2020 budgetär nicht ausgewirkt hat und auch in den Schätzungen nicht berücksichtigt ist, war die Möglichkeit für Unternehmen Kredite aufzunehmen, für die der Staat teils Haftungen eingegangen ist. Abgewickelt wurden die Garantien und Haftungen über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT), die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) und die Österreichische Kontrollbank (OeKB). Mit Stichtag 30. April 2021 belaufen sich die insgesamt eingegangenen Garantien und Haftungen laut Informationen der COFAG⁴ auf rund 4,87 Mrd. Euro.

Auf Branchenebene zeigt sich, dass insbesondere der Handel und die Beherbergung und Gastronomie die Möglichkeit zur Kreditaufnahme in Anspruch genommen haben. Mit Stichtag 30. April 2021 entfallen rund 53 Prozent der genehmigten Anträge und 47 Prozent des genehmigten Garantievolumens auf diese beiden Branchengruppen. Auch die Herstellung von Waren mit rund 16 Prozent des genehmigten Garantievolumens und das Verkehrswesen mit knapp 10 Prozent gehören zu den Branchengruppen, die die Garantien und Haftungen stark in Anspruch genommen haben.

Dies steht in Einklang mit den Ergebnissen der Schätzung der potenziellen Insolvenzquote. Eben jene Branchengruppen, bei denen es auf Basis des Regressionsmodells zu einem signifikanten Anstieg der Insolvenzquote im Jahr 2020 hätte kommen sollen, sind jene, die besonders stark garantierte Kredite nachgefragt haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme den Insolvenzüberhang leicht reduziert. Dies zeigen auch Untersuchungen zu staatliche Kreditgarantien in anderen europäischen Ländern.

3. Abschätzung des Anteils an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital

Ein signifikanter Insolvenzüberhang im Jahr 2020 kann zur Folge haben, dass einige dieser Unternehmen, die unprofitabel geworden sind, weiterhin bestehen bleiben. Die ökonomische Literatur hat sich diesen Unternehmen bereits im Kontext der Stagnation des Wirtschaftswachstums in Japan in den 1990er-Jahren sowie dem geringen

⁴ siehe <https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html>, abgerufen am 3.5.2021

Produktivitätswachstum auch in Europa nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 angenommen.

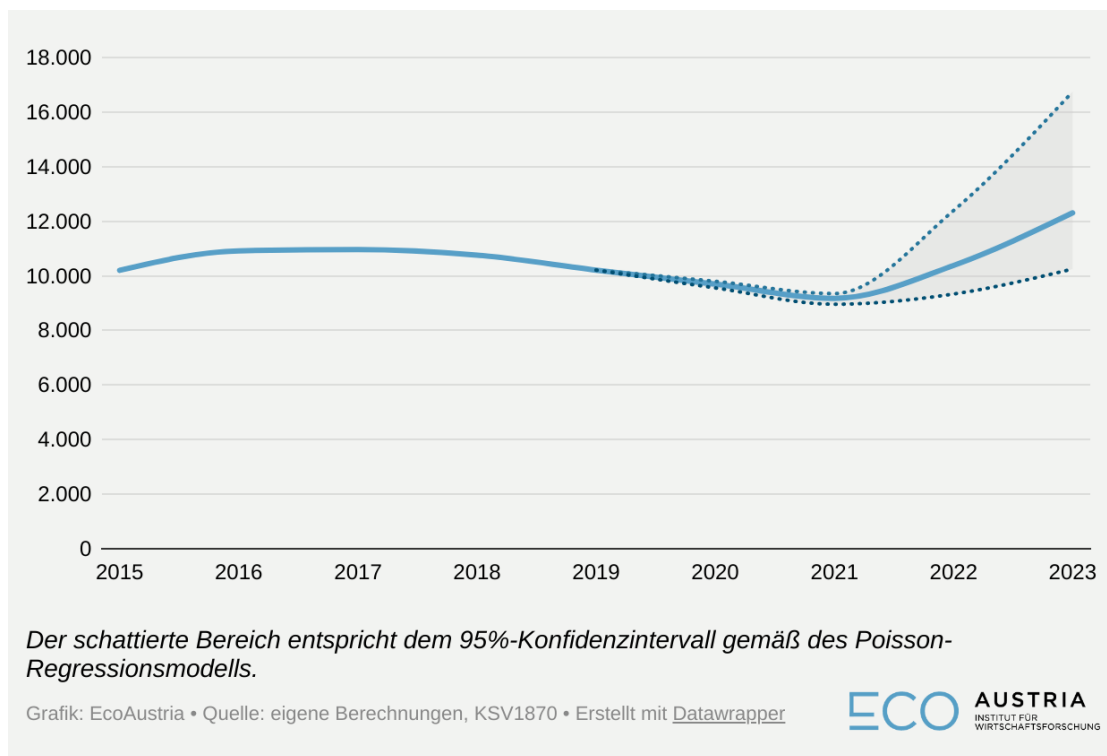
Verschiedene methodische Definitionen zur Klassifikation nicht überlebensfähiger Unternehmen haben sich in den letzten Jahren durchgesetzt, die auf die derzeitige und zukünftig zu erwartende Profitabilität bzw. deren Bilanzstruktur abzielen.⁵ Eine Definition orientiert sich am Eigenkapital des Unternehmens. So kann ein Unternehmen als langfristig nicht überlebensfähig eingestuft werden, wenn dessen Bilanz über mehrere Jahre hinweg negatives Eigenkapital aufweist: Aufgrund der verfügbaren Daten für Österreich wird hier diese Definition angewandt. Im Folgenden werden also langfristig nicht überlebensfähige Unternehmen als Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital bezeichnet.

Im Rahmen dieses Policy Briefs und der zugrundeliegenden Studie wird auf Daten des KSV1870 auf feingliedriger Branchenebene (bis zu 615 Branchen) über die Jahre 2015 bis 2019 zurückgegriffen. Die Grundgesamtheit bezieht sich dabei auf rund 130.000 Kapitalgesellschaften. Im Jahr 2019 fielen rund 11,7 Prozent der Kapitalgesellschaften, die seit mehr als 8 Jahren aktiv sind, oder rund 10.210 Unternehmen unter die oben angeführte Definition. Der Anteil ist unter Kleinstunternehmen mit 14,3 Prozent am höchsten. Klein- und Mittelunternehmen sind mit 8,6 bzw. 3,6 Prozent weniger häufig durch strukturell negatives Eigenkapital charakterisiert. Bei Großunternehmen ist die Quote am geringsten. Neben Unterschieden zwischen Unternehmensgrößenklassen gibt es auch Unterschiede zwischen Branchen bzw. Wirtschaftsabschnitten. Deutlich höher ist der Anteil insbesondere in der Beherbergung & Gastronomie (23,6 Prozent), was vor allem auf die Gastronomie zurückzuführen ist. Auch in den Bereichen Handel (v.a. Einzelhandel), dem Bau und dem Grundstücks- und Wohnungswesen sind vergleichsweise hohe Anteile zu verzeichnen. Ein geringer Anteil an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital ist hingegen bei der Erbringung von freiberuflichen, wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und der Industrie (Herstellung von Waren) zu beobachten.

Abbildung 2 stellt die auf Basis des empirischen Modells geschätzte Anzahl an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital bis 2023 dar. Diesen Ergebnissen zu Grunde liegt die Konjunktorentwicklung im Jahr 2020 sowie das erwartete BIP-Wachstum für 2021 und 2022 auf Basis der März-Prognose des WIFO. Aufgrund des verzögerten Einflusses der Konjunktur auf die Zahl der Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital ist auf Basis des Modells mit einer leicht rückläufigen Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 zu rechnen, die ihren Ursprung im BIP-Wachstum in den Jahren vor der COVID-Pandemie hat. So geht die Anzahl in den Jahren 2020 und 2021 um 5,0 Prozent bzw. 5,4 Prozent zurück.

⁵ In der ökonomischen Literatur wird auch der Begriff „Zombie-Unternehmen“ verwendet.

Abbildung 2: Abschätzung der Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital bis 2023



Erst im Jahr 2022, in dem die Konjunktorentwicklung auf Basis des Modells erstmalig signifikante Auswirkungen auf die Zahl der Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital hat, ist eine Steigerung zu beobachten. Konkret geht das Modell von einer Steigerung der Anzahl an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital von 13,1 Prozent im Jahr 2022 aus. Im Jahr 2023 kommt es zu einem weiteren Anstieg um 18,6 Prozent. In absoluten Zahlen bedeutet dies rund 12.300 Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital im Jahr 2023, das entspricht einer Steigerung von 20,5 Prozent im Vergleich zu 2019.

Bei der Betrachtung der Rolle der COVID-Hilfsmaßnahmen im Kontext der Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital sind einige Aspekte relevant. Unter anderem betrifft dies die Frage, ob eine Hilfsmaßnahme rückzahlbar ist oder nicht. Nicht rückzahlbare Maßnahmen wie beispielsweise die Kurzarbeit oder Fixkostenzuschüsse bewirken ein Aufhalten der strukturellen Veränderung, führen aber nicht direkt zu einem Anstieg des Anteils von langfristig nicht profitablen Unternehmen bzw. Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital. Gleichzeitig hat die Rezession aber aufgrund der strukturkonservierenden Maßnahmen und der Aussetzung der Insolvenzanmeldepflicht nicht ihre marktberreinigende Wirkung entfalten können, die nicht produktive oder nicht profitable Unternehmen in die Insolvenz gedrängt hätte. Eine mögliche Auswirkung des Aufhaltens des Strukturwandels kann sein, dass der abgeschätzte und oben beschriebene Rückgang an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital in den Jahren 2020 und 2021 nicht in dieser Art und Weise eintritt. Das Ausbleiben des Rückgangs würde auf Basis der geschätzten Steigerung für 2022 und 2023 einen Anstieg der Zahl an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital im Jahr 2023 auf knapp 13.700 bedeuten.

Rückzahlbare Maßnahmen wie Haftungen und Garantien für Bankkredite hingegen können direkt zu einem Anstieg der Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital führen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden zugrundeliegenden Faktoren, die das Aufkommen von Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital bzw. das Überleben nicht profitabler Unternehmen in der Vergangenheit erleichterten – insbesondere die Anreize für Banken „*evergreening*“ zu betreiben – kann ein weitreichendes Kreditgarantieprogramm zur Folge haben, dass der Anteil an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital weiter steigt.

4. Wirtschaftspolitische Implikationen

In der kurzen Frist ist es aus wirtschaftspolitischer Sicht angezeigt, die Erwartungen auf Unternehmens- und Konsumentenseite zu stabilisieren und zu verbessern sowie die Insolvenzentwicklung zu verflachen. Ein zu rapider Anstieg der Insolvenzen nach Aussetzen der Maßnahmen und insbesondere der Wiedereinführung der Insolvenzanmeldepflicht kann zu einem weiteren negativen makroökonomischen Schock führen. Der wirtschaftliche Aufschwung sowie die Betroffenheit während der Krise ist aber zwischen einzelnen Branchen und Branchengruppen stark unterschiedlich. Die Beherbergung und Gastronomie ist zwar die am härtesten getroffene Branche, gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass ein Aufschwung hier schnell einsetzen kann, sobald die Maßnahmen gelockert werden. Weniger klar ist dies beispielsweise beim stationären Handel. Hier hat sich bereits in den letzten Jahren ein Strukturwandel hin zu mehr Online-Handel gezeigt, der durch COVID-19 sicherlich einen weiteren Schub erfahren hat. Die Weiterführung von Maßnahmen sollte dementsprechend – sofern beihilfenrechtlich möglich – auf die Spezifika der Branchen eingehen und zeitlich klar begrenzt sein. Eine branchenübergreifende und zu lang andauernde Weiterführung der Maßnahmen würde die wirtschaftliche Struktur aus der Zeit vor der Pandemie weiter konservieren und kann so notwendigen Strukturwandel verhindern, sowie mittelfristig zu einem Anstieg der Zahl an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital führen. Strukturwandel und ausreichend Unternehmensdynamik sind aber gerade in einem Aufschwung nach der Krise essenziell.

Mittel- bis langfristig ist es zielführend, Anreize zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung auf Unternehmensseite zu setzen. Dies kann dazu beitragen, den Anstieg an Unternehmen mit strukturell negativem Eigenkapital nach der Krise zu mindern und damit den wirtschaftlichen Aufschwung zu beschleunigen. Außerdem kann eine verbesserte Eigenkapitalausstattung die Resilienz für zukünftige Krisen erhöhen. Zu den relevanten Hebeln für die Politik in diesem Bereich zählt unter anderem die Einführung einer abzugsfähigen fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals.

Weiters wichtig erscheint es, gerade in Zeiten großer wirtschaftlicher Unsicherheit, Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, um mittelfristig Produktivität zu stärken und daher das Wachstum und die Beschäftigung zu sichern bzw. zu erhöhen. Investitionsanreize können entweder indirekt durch Reduktion der steuerlichen Belastung von Unternehmen geschaffen werden oder direkt durch Investitionsförderungen. Die 2020 eingeführte COVID-19 Investitionsprämie ermöglicht es Unternehmen, Neuinvestitionskosten zu senken (7 Prozent Zuschuss im Allgemeinen und 14 Prozent Zuschuss in bestimmten Bereichen - Ökologisierung,

Digitalisierung und Life Sciences). Die Investitionsprämie hat unmittelbar Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung und senkt somit das Risiko höherer Insolvenzzahlen. Mittelfristig erhöhen induzierte Investitionen die Produktivität und damit die Ertragskraft österreichischer Unternehmen.

Darüber hinaus spielt die effiziente Ausgestaltung des Insolvenzregimes eine zentrale Rolle, dass die Verlagerung der volkswirtschaftlichen Ressourcen zu den produktivsten Verwendungen sicherstellen kann. Der österreichische Gesetzesentwurf⁶ zur Umsetzung der Restrukturierung und Insolvenzrichtlinie folgt dem von der Europäischen Kommission angedachten Reformfokus. Ein Fokus liegt dadurch klarerweise auf präventiven Restrukturierungsmaßnahmen und dem dazu notwendigen Prozedere, insbesondere auch des klassenübergreifenden Cram-Downs⁷, der Restrukturierungsverfahren erleichtern kann. Zudem sind Erleichterungen für KMUs und Einzelunternehmen in mehreren Aspekten vorgesehen. Der präventive Restrukturierungsrahmen soll in Form eines gerichtlichen Verfahrens umgesetzt werden, das juristischen und natürlichen Personen offensteht. Dies ist angesichts der ökonomischen Literatur sehr zu begrüßen und kann dazu führen, dass die mit Insolvenzverfahren befassten Gerichte entlastet werden, indem die Insolvenzgefahr bereits vorher abgewandt werden kann. Ein zusätzlicher Effekt davon kann auch sein, dass dies die Entstehung notleidender Kredite bremst, wenn nicht sogar verhindert. Auch sieht der Entwurf eine verkürzte Abschöpfungsdauer während des Insolvenzverfahrens vor, die auch EinzelunternehmerInnen ermöglicht wird und die zu entschuldenden Unternehmen damit entgegenkommt. Ein explizites Ziel ist es zudem, redlichen SchuldnerInnen nach 3 Jahren die Möglichkeit einer vollen Entschuldung zur Verfügung zu stellen, was ihnen den Neustart erleichtern soll. Auch ist die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens für Private bis 16.7.2026 vorgesehen. Somit können Anreize ausgehen, mehr Schulden aufzubauen, da das Abschöpfungsverfahren verkürzt wird. Gemäß vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung ist davon auszugehen, dass diese Verkürzung zu Lasten von GläubigerInnen geht, die in der Regel Unternehmen sind, da die erreichte Quote verringert wird. Quantitativ gesprochen dürfte dies rund 25 Prozent aller jährlichen Abschöpfungsverfahren (rund 2.000) betreffen. Strukturell könnte dies vor allem KMUs betreffen, da diese in der Regel auch höhere Insolvenzquoten aufweisen, wodurch deren Lage unter Umständen noch verschärft wird. Allerdings gibt es bis dato noch keine belastbaren Analysen und Daten, inwiefern dies auch tatsächlich eintritt.

Somit wird der Handlungsbedarf im österreichischen Insolvenzregime, der auf Basis der ökonomischen Literatur⁸ identifizierbar ist, größtenteils angesprochen, spezielle und vereinfachte

⁶ Ministerialentwurf zum Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (96/ME), siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00096/index.shtml#tab-Uebersicht

⁷ Der Gesetzesvorschlag sieht die Wiedereinführung von GläubigerInnenklassen vor. Die GläubigerInnenklassen sind unterteilt in besicherte GläubigerInnen, unbesicherte GläubigerInnen, AnleihegläubigerInnen, besonders schutzbedürftige GläubigerInnen (Forderungen unter EUR 10.000) und nachrangige GläubigerInnen. Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt in jeder GläubigerInnenklasse. Es müssen grundsätzlich in jeder Klasse mindestens 75 Prozent der GläubigerInnen dem Restrukturierungsplan zustimmen (nach Köpfen und Forderungsanteilen). Wird der Plan in einer der Klassen abgelehnt, kann der Schuldner bzw. die Schuldnerin den Restrukturierungsplan vom Gericht bestätigen lassen. Dies wird als klassenübergreifender Cram-Down bezeichnet.

⁸ vgl. Adalet McGowan, M. & Andrews, D. (2018). Design of Insolvency Regimes Across Countries. *OECD Economics Department Working Paper*, 1504

Prozedere sowie eine Frühwarnsystematik im Bereich der KMUs finden sich jedoch nicht. Auch die durch die OECD kritisch angesprochene starke Berücksichtigung der Angestelltenrechte wird durch den Entwurf nicht adressiert. Konkret geht es hier um die Frage, inwiefern eine Entlassung von ArbeitnehmerInnen oder eine Neuverhandlung der Arbeitsverträge in Insolvenzverfahren beschränkt sind. Die im internationalen Vergleich starke Position von ArbeitnehmerInnen im Restrukturierungsprozess kann natürlich dazu führen, dass Insolvenzverfahren in die Länge gezogen werden und letztendlich auch stärker die Gerichte auslasten. Demgegenüber steht der Schutz von ArbeitnehmerInnenrechten, der im Allgemeinen ein hohes Gut ist. In dieser Abwägung wird somit in der Gesetzesnovelle den Rechten von ArbeitnehmerInnen gegenüber der Steigerung der Effizienz Vorrang eingeräumt.

